

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 03.04.1830 publ. 10.04.1830

welche den Fonds zu Gute kommt. Diese Bekanntmachung ist an drey nach einander folgenden Sonntagen in den Kirchen der Römisch-Katholischen Religion zu verlesen.

26) Cammer-Bekanntmachung vom
3. April, publ. 10. April 1830.

Nachdem in Betreff einer wechselseitigen Aufhebung des Abschosses zwischen dem ver-
einigten Königreiche Großbritannien und Irland tannien.
und dem Großherzogthum Oldenburg von dem
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
Seiner Großbritannische Majestät die Versiche-
rung ertheilt worden:

daß es den Großherzoglich Oldenburgischen
Unterthanen frey stehe, ihr Eigenthum aus
dem vereinigten Königreiche Großbritannien
und Irland wegzuziehen, ohne daß sie gehalten
sind, bey dem Bezuge desselben, wegen
ihrer Eigenschaft als Ausländer, irgend eine
Gebühr, und namentlich irgend eine andere
Gebühr, als eine solche zu bezahlen, zu deren
Erlegung die Unterthanen Seiner Großbritan-
nischen Majestät gleichfalls verpflichtet sind;
ist dagegen von Seiten des Großherzoglichen
Staatsministeriums die Erklärung abgegeben:

daß es Seiner Großbritannischen Majestät
Unterthanen in dem vereinigten Königreich